

# STATUTEN

# SCHWARZSEE TOURISMUS

---

**SCHWARZSEE**  
region **SENSE**

# STATUTEN SCHWARZSEE TOURISMUS

## I. BEZIEHUNG, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ, DAUER UND ZIELE DES VEREINS

### Art. 1

- 1) Schwarzsee Tourismus (nachstehend: der Verein) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Aufgrund des freiburgischen Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus ist er als „gemeinnützig“ anerkannt.
- 2) Seine Tätigkeiten erstrecken sich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel auf den gesamten Sensebezirk.
- 3) Sein Sitz ist in Schwarzsee, Gemeinde Plaffeien, seine Dauer ist unbeschränkt.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Freiburger Tourismusverbandes (nachstehend: FTV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

- 1) Der Verein bezweckt die Bewahrung, bestmögliche Nutzung, Förderung und Entwicklung des Tourismus in den vertretenen Gemeinden.
- 2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben zum Ziel:
  - a) Empfang der Gäste, Pflege der Gastfreundlichkeit sowie Informationen und Betreuung der Gäste;
  - b) Touristische Nutzung der natürlichen, historischen, kulturellen und traditionellen Schätze der Region;
  - c) Förderung, Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturen und Anlagen, die die touristische Entwicklung fördern und den Aufenthalt der Gäste angenehmer gestalten;
  - d) Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen von touristischem Interesse;
  - e) Betrieb eines touristischen Dienstleistungszentrums als Anlaufstelle für die Gäste und die touristischen Leistungsanbieter;
- 3) Als regionale Tourismusorganisation hat der Verein ebenfalls folgende zusätzlichen Aufgaben:
  - a) das Tourismusmarketing auf regionaler Ebene zu koordinieren und auszuführen;
  - b) dafür zu sorgen, dass sich ein Tourismus entwickelt, der auf bewährter Gastfreundschaft gründet und sowohl die Wünsche der Gäste als auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.
  - c) Der Verein kann grundsätzlich gegen Entgelt Aufträge von öffentlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übernehmen, wenn sie Aufgaben betreffen, die mit dem Tourismus in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, dessen Auftrag zu erleichtern.
  - d) Die Verwendung der Aufenthaltstaxen für den ganzen Bezirk zu koordinieren.
  - e) Die Tourismuspolitik und -planung auf Bezirksebene mitgestalten.

Art. 3

Der Verein kann Grundstücksgeschäfte tätigen, welche geeignet sind, direkt oder indirekt der Verwirklichung seiner Ziele und Tätigkeiten zu dienen.

## II. MITGLIEDER

Art. 4

Jede Körperschaft des öffentlichen Rechts und jede natürliche oder juristische Person, kann Aktivmitglied des Vereins werden, welche diese Statuten anerkennen und die sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages bereit erklären. Zusätzlich hat der Verein Ehrenmitglieder und Gönner.

Art. 5

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 6

- 1) Alle Personen oder Körperschaften, die Aktivmitglied oder Gönner des Vereins werden möchten, stellen beim Vorstand einen entsprechenden Antrag.
- 2) Die Aufnahme, über die gemäss Art. 13, Abs. 2, Bst. a beschlossen wird, erlangt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages Gültigkeit.
- 3) Aus dem Beitritt zum Verein lässt sich weder gegenwärtig noch zukünftig irgendein Anspruch auf das Vereinsvermögen ableiten.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, bzw. Ausschluss auf Ende des Geschäftsjahres oder durch Tod.

Jeder Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er wird erst auf das Ende des laufenden Jahres gültig, falls der Austretende zuvor alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 8

- 1) Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden, das sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Interessen des Vereins entgegenlaufen oder das seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

2) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann bei der Generalversammlung gegen die Ausschliessung Rekurs einlegen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

### **III. ORGANISATION**

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

Art. 10

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 11

- 1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens am 30. Juni statt.
- 2) Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage zuvor durch ein Inserat in der Lokalpresse oder eine persönliche Einladung einberufen: Die Einladung gibt den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung sowie die Tagesordnung an.

Art. 12

- 1) Die Generalversammlung kann auf Entscheid des Vorstandes oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.
- 2) In letzterem Fall muss die Einladung in einem Zeitraum von höchstens zwei Monaten nach Eingangsdatum des Antrages erfolgen.

Art. 13

- 1) Die Versammlung entscheidet über alle Fragen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.
- 2) Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:
  - a) die Aufnahme von Mitgliedern;
  - b) die Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder sowie die Ernennung der Revisionsstelle;

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) die Annahme des jährlichen Tätigkeitsplans und Voranschlags sowie die Festlegung der Beiträge;
- e) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- f) die Behandlung der Rekurse im Fall von Mitgliederausschlüssen;
- g) die Annahme und Revision der Statuten;
- h) die Auflösung des Vereins.

3) Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 14

- 1) Individuelle Anträge sind dem Präsidium mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 2) Anträge, die diesem Punkt nicht entsprechen, werden an die nächste Generalversammlung zur Behandlung überwiesen.

#### Art. 15

- 1) Unter Vorbehalt der Anordnungen von Art. 16 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 2) Wahlen und Abstimmungen finden mit erhobener Hand statt, es sei denn, dass mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung fordern.
- 3) Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei der Auszählung werden Enthaltungen sowie leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- 4) Das Präsidium nimmt an der Abstimmung mit erhobener Hand nur teil, um bei Stimmgleichheit den Stichentscheid vorzunehmen.
- 5) An der Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil.

#### Art. 16

- 1) Bei den Wahlen müssen die Entscheidungen der Generalversammlung im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit erfolgen; im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.
- 2) Für eine Abänderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3) Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich.

## Art. 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das das Präsidium und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen und das der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

## b) Der Vorstand

### Art. 18

1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) dem Präsidium, das den Vorsitz führt
- b) dem Vizepräsidium
- c) dem:der Verantwortlichen für die Finanzen
- d) dem:der Sekretär:in

2) Die übrigen Mitglieder sind mit besonderen Funktionen betraut.

### Art. 19

1) Das Amt des Präsidiums kann nur einer Person übertragen werden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Wirkungskreis des Vereins hat.

### Art. 20

Anrecht auf einen Sitz im Vorstand haben:

- a) die Gemeinde Plaffeien, als Sitzgemeinde;
- b) die Zweitwohnungseigentümer:innen;
- c) die Leistungsträger:innen;
- d) ein:e Vertreter:in des regionalen Gemeindeverbands;

### Art. 21

1) Der Vorstand wird für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

2) Ein vakanter Platz innerhalb des Vorstandes wird anlässlich der nächsten Generalversammlung bis zum Ende der laufenden statutarischen Periode wiederbesetzt.

### Art. 22

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er überwacht die gute Entwicklung und sachgerechte Führung des Vereins;

- b) er prüft Tätigkeitsplan, Voranschlag, Jahresbericht und Jahresrechnung und entscheidet über deren Weiterleitung an die Generalversammlung zur Genehmigung
- c) er ernennt die Mitglieder des Ausschusses;
- d) er genehmigt die Bildung von Sonderkommissionen und die Ernennung von deren Mitgliedern;
- e) er begutachtet alle Anträge oder Vorschläge zuhanden der Generalversammlung;
- f) er ernennt den:die Geschäftsführer:in und beaufsichtigt seine:ihre Geschäftstätigkeit;
- g) er genehmigt die Anstellung des Personals, die Arbeitsverträge und die Pflichtenhefte;
- h) er überwacht den Betrieb des Tourismusbüros;
- i) er setzt Kommissionen oder besondere Delegationen ein, legt ihren Auftrag fest und ernennt ihre Mitglieder.

#### Art. 23

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Drei Vorstandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

#### **c) Die Revisionsstelle**

#### Art. 24

- 1) Die Generalversammlung ernennt eine externe Revisionsstelle, deren Mandat sich jeweils auf drei Jahre erstreckt.
- 2) Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt drei Jahre; sie kann einmal verlängert werden.
- 3) Die Revisionsstelle reicht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihres Mandats vor.

### **IV. FINANZEN**

#### Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen;
- b) den freiwilligen Beiträgen der Gemeinden;
- c) den Kapitalzinsen;
- d) den Spenden und Vermächtnissen;
- e) den Gebühren und übrigen Einkünften;
- f) dem Anteil der regionalen Aufenthaltstaxe;
- g) dem Beitrag des regionalen Gemeindeverbands

## Art. 26

Der jährliche Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft ist wie folgt festgesetzt:

- a) Fr. 50.- für natürliche Personen, die Aktivmitglieder sind;
- b) Fr. 25.- für natürliche Personen, die Gönner sind;
- c) Fr. 150.- für juristische und öffentlichrechtliche Körperschaften und weitere Unternehmungen, die Aktivmitglieder sind.

## Art. 27

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 28

Geschäftsvorgänge, mit denen der Verein sich gegenüber Dritten bindet, benötigen die gemeinsame Unterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums einerseits, des Sekretärs, respektive der Sekretärin oder des:der für die Finanzen des Vereins Verantwortlichen andererseits.

## Art. 29

Die Verbindlichkeiten des Vereins werden einzig durch das Vereinsvermögen garantiert; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. AUFLÖSUNG

### Art. 30

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden, die dazu eigens per eingeschriebenen Brief an alle Aktiv- und Ehrenmitglieder einberufen wird.
- 2) Art. 16 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

### Art. 31

- 1) Im Fall einer Auflösung wird unter Vorbehalt von Abs. 3 das eventuell vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde des Geschäftssitzes anvertraut.
- 2) Bis zur Bildung eines neuen Vereins, der die in Art. 2 genannten Ziele verfolgt und von den zuständigen Instanzen anerkannt worden ist, wird ein Sonderkonto geführt. Ist es nach Ablauf einer zehnjährigen Frist zu keiner neuen Vereinsbildung gekommen, werden die Aktiven des Kontos in Absprache zwischen den vertretenen Gemeinden einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.
- 3) Erhobene, doch nicht verwendete regionale Aufenthaltstaxen werden an den FTV überwiesen, der diese für Leistungen zugunsten von Gästen einsetzt.



## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

- 1) Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 25. Juni 2022 angenommen worden.
- 2) Sie ersetzen die Statuten vom 6. Mai 2017 und treten nach ihrer Genehmigung durch den Freiburger Tourismusverband in Kraft, in Übereinstimmung mit Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus.

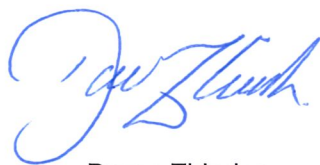
Art. 33

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen treten die vorliegenden Statuten, die von den zuständigen Instanzen genehmigt wurden, sofort in Kraft.

Schwarzsee, 25. Juni 2022

### SCHWARZSEE TOURISMUS

Der Präsident



Bruno Zbinden

Die Geschäftsführerin ad interim



Daniela Schwartz

### FREIBURGER TOURISMUSVERBAND

Der Präsident



Jean-Pierre Doutaz

Der Direktor



Pierre-Alain Morard

Gründungsstatuten: September 1937  
Statutenänderungen: April 1966  
Juni 1978  
März 1993  
Mai 2008  
Mai 2017  
Juni 2022